

**Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024)**

Zum zitierten Ministerialentwurf nimmt die Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (StAV) wie folgt Stellung:

Vorauszuschicken ist, dass binnen einer Frist von vierzehn Tagen für einen Entwurf, der derartig wichtige und weitreichende Änderungen vorsieht, eine fundierte Stellungnahme, in der auf alle Aspekte Bezug genommen wird, nicht möglich ist. In Hinblick auf die sehr knapp bemessene Begutachtungsfrist ist ein breiter interner Diskussionsprozess, der eine wesentliche Grundlage für eine abschließende Beurteilung des Gesetzesvorhabens bildet, nicht möglich. Nur auf diese Weise wäre aber gewährleistet, dass alle Gesichtspunkte der Staatsanwaltschaften in das Begutachtungsverfahren eingebracht und Lösungsvorschläge angeboten werden können. Die eingeräumte vierzehntägige Frist zur Stellungnahme (bis 1. Juli 2024) wurde nicht gänzlich ausgenützt, zumal die Beschlussfassung dieses Gesetzespakets im Nationalrat offenbar bereits für 3. und 4. Juli 2024 avisiert ist und eine Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme aufgezeigten Aspekte und Problematiken nicht am Zeitdruck scheitern soll. Aus diesem Grund können lediglich die bedeutendsten Aspekte und Folgen des Gesetzesvorhabens aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen Praxis aufgezeigt werden.

Zu begrüßen ist, dass mit den geplanten Änderungen im Bereich der Sicherstellung, Ausfolgung und Verwertung von Vermögenswerten und der Vereinheitlichung des § 190 StPO

(Z 23, Z 35, Z 36, Z 39, Z 43, Z 46 bis Z 49, Z 60 sowie Z 60 bis Z 73) Forderungen der Landesvertretung umgesetzt werden sollen.

An mehreren Stellen wird in den Erläuterungen angeführt, der Gesetzesentwurf würde zu einer Erhöhung der Effizienz und Beschleunigung von Ermittlungsverfahren führen. Aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen Praxis ist jedoch zu konstatieren, dass die erzielten Entlastungen durch den mit anderen Neuregelungen in diesem Gesetzesentwurf verbundenen Mehraufwand deutlich überstiegen werden. Umfangreiche Informations- und Verständigungspflichten von Verfahrensparteien und Betroffenen, denen die Staatsanwaltschaft zu entsprechen hat, Interessen, wie jene auf Geheimhaltung und uneingeschränkte Akteneinsicht, die es gegeneinander abzuwägen gilt, neue Antragsrechte (so etwa iZm der Trennung von Verfahren nach § 27 StPO) und ein erhöhter Begründungsaufwand machen die Verfahren für die Staatsanwaltschaften aufwändiger und zeitintensiver. Soll das Postulat der Verfahrensbeschleunigung nicht nur auf dem Papier stehen und eine qualitätsvolle Rechtsanwendung sichergestellt sein, ist es daher unumgänglich, die bereits jetzt massiv überlasteten Staatsanwaltschaften und auch die Gerichte mit dem notwendigen Personal auszustatten.

I. **Änderungen aus Anlass des Erkenntnisses des VfGH vom 14.12.2023, G 352/2021:**

**Allgemeines:**

Zufolge des Entwurfs soll „gewährleistet“ werden, dass die für die Führung des Ermittlungsverfahrens zuständigen Organisationseinheiten der Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft keinen Zugang zum gesamten Datenbestand haben, sondern lediglich zum Ergebnis der Datenaufbereitung.<sup>1</sup>

Vorauszuschicken ist, dass dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Dezember 2023, GZ 352/2021, die Forderung, die Ermittlungsbehörden (in Gestalt der:des ermittelnden Kriminalpolizisten:polizistin und der Staatsanwaltschaft) dürften keinen Zugriff mehr auf die Datenträger oder den Gesamtdatenbestand erhalten, nicht zu entnehmen ist.

---

<sup>1</sup> Erläut S 32

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis aufgezeigt, dass – neben dem zu geringen Rechtsschutz – die fehlende Transparenz und Überprüfbarkeit der Auswertung nicht den Grundrechtsanforderungen entspricht. So liegt eine Problematik darin, dass gesetzlich weder in inhaltlicher noch in verfahrenstechnischer Hinsicht geregelt ist, wie die Auswertung von Daten zu erfolgen hat.<sup>2</sup> Auch kann bei etwaigen Veränderungen der Daten durch die auswertenden Organe im Nachhinein nur festgestellt werden, dass eine Veränderung stattgefunden hat, nicht jedoch welche konkrete Änderung vorgenommen wurden.<sup>3</sup> Dass die Aufbereitung und Auswertung von Daten strikt zu trennen wäre, lässt sich dem Erkenntnis nicht entnehmen (vgl so auch Univ.-Prof. Dr. Robert Kert: *„Das Konzept, die Aufbereitung der Daten von den ermittelnden Stellen zu trennen, wurde vom VfGH nicht gefordert. Sondern, dass eine unabhängige Aufsicht überprüfen soll, ob die gerichtliche Bewilligung eingehalten wurde.“*<sup>4</sup>).

Da der Entwurf vorsieht, dass die Datensicherung, und zwar die Herstellung der Originalsicherung und der Arbeitskopie sowie die Verwahrung der Datenträger, nur durch die (noch zu schaffenden) „ausschließlich für forensische Aufbereitung von Datenträgern und Daten zuständigen Organisationseinheiten der Kriminalpolizei“ erfolgen darf, ist dieser Bereich des Ermittlungsverfahrens gänzlich der Kontrolle der Justiz entzogen und wird der Kriminalpolizei übertragen. Der Staatsanwaltschaft ist es damit nicht mehr möglich zu überprüfen, ob die „ausschließlich für forensische Aufbereitung von Datenträgern und Daten zuständige Organisationseinheit der Kriminalpolizei“ der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlich bewilligten Anordnung entsprochen hat und die angeführten Datenkategorien vollständig gesichert und aufbereitet wurden. Ebenso wenig soll es der Staatsanwaltschaft nach dem Entwurf möglich sein, die Datenträger durch die justizeigenen IT-Experten:innen oder Sachverständige einer Auswertung unterziehen zu lassen, obwohl sie während des gesamten Verfahrens für die Nachvollziehbarkeit und transparente Aufbereitung der Beweismittel zuständig ist („chain of custody“). Falls die Datenforensiker:innen der Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft mitteilen, dass eine Auswertung nicht möglich ist, weil es ihnen beispielsweise nicht gelingt, Zugriff zum PIN-geschützten Mobiltelefon zu erlangen,

---

<sup>2</sup> vgl VfGH 14.12.2023, G 352/2021, Rn 39

<sup>3</sup> vgl VfGH 14.12.2023, G 352/2021, Rn 95

<sup>4</sup> Kurier vom 15.6.2024 „Misstrauen finde ich befremdlich“ S 6

hat die Staatsanwaltschaft keine Möglichkeit, dies einer nachprüfenden Kontrolle zu unterziehen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass sich diese Problematik nicht auf die bloße Theorie beschränkt, sondern es den IT-Experten der Justiz gelungen ist, Zugriff auf Datenträger zu erlangen oder gelöschte Daten wiederherzustellen, obwohl Versuche der Kriminalpolizei davor scheiterten. Der Bereich der Datensicherung wird durch die vorgeschlagene Regelung auch der Überprüfung der Gerichte im Fall einer Beschwerde gegen den Bewilligungsbeschluss des Gerichtes oder einem Einspruch wegen Rechtsverletzung entzogen.

Übertragen wird dieser Bereich einer Organisationseinheit der Kriminalpolizei und somit weisungsgebundenen Beamten:innen des hierarchisch organisierten Innenministeriums. Gerade aufgrund dieser hierarchischen Organisationsstruktur erscheint fraglich, wie die im Entwurf skizzierte strikte Trennung zwischen jenen Organisationseinheiten, die „ausschließlich für forensische Aufbereitung von Datenträgern und Daten“ zuständig sind, und jenen, die „für die Führung des Ermittlungsverfahrens“ zuständig sind, bewerkstelligt werden soll. Die Dienst- und Fachaufsicht über sämtliche Einheiten einer Polizeibehörde wird von den jeweiligen Dienststellenleitungen wahrgenommen. Diese sind wiederum den Landespolizeidirektionen unterstellt, die letztlich dem Innenminister unterstehen.

Damit geht auch eine nicht zu unterschätzende Abhängigkeit für die Justiz einher: Können durch das Innenministerium nicht genügend Personalressourcen für den flächendeckenden Ausbau der forensischen Organisationseinheiten zur Verfügung gestellt werden oder gelingt es nicht, die aktuelle Software zur Umgehung von Sperren technischer Geräte zu erwerben und den Forensik-Einheiten zur Verfügung zu stellen, wirkt sich das unmittelbar auf die Qualität und Dauer der Ermittlungsverfahren aus. Faktisch könnten damit Ermittlungen durch das BMI im Wege der Ressourcenverteilung gesteuert werden. Dabei sieht der Entwurf auch für Ermittlungen, die sich gegen Polizeibeamte selbst oder deren Vorgesetzte bis hin zur politischen Führung des BMI richten, keine Ausnahmen vor. Selbst in diesen Fällen wäre dem Entwurf zufolge die Originalsicherung iSd § 109 Z 2c StPO und die Arbeitskopie iSd § 109 Z 2b StPO von der ausschließlich für forensische Aufbereitung von Datenträgern und Daten zuständigen Organisationseinheit der Polizei vorzunehmen. § 115h Abs 2 StPO sieht lediglich vor, dass die Aufbereitung von Daten nach § 109 Abs 2b StPO über Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht vorgenommen werden kann, wenn wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat und der Person des Tatverdächtigen ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Auch in diesen clamorösen Fällen besteht keine

Überprüfungsmöglichkeit des Gerichtes, ob die Originalsicherung und die Arbeitskopie vollständig und richtig von der Polizei erstellt wurden.

Aus Sicht der Standesvertretung bestehen aus den angeführten Gründen Bedenken, ob die Neuregelung mit Art 90 Abs 2 und Art 90a B-VG sowie § 103 StPO in Einklang zu bringen ist. Die Staatsanwaltschaft als Organ der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat das Ermittlungsverfahren zu leiten und gegebenenfalls auch eigene Beweiserhebungen durchzuführen. Ihr kommt in diesem Verfahrensabschnitt die alleinige Prozessführungsbefugnis zu. Sie entscheidet eigenständig über Ermittlungen der Kriminalpolizei oder führt solche selbst durch; sie wird zum „dominus litis“ (§ 98 Abs 1, §§ 101, 103 StPO). Die Kriminalpolizei hat Anordnungen der Staatsanwaltschaft zu befolgen (§ 99 Abs 1 StPO).<sup>5</sup> Selbst im Fall einer gerichtlichen Beweisaufnahme im Ermittlungsverfahren (§ 104 StPO) muss der:die damit betraute Richter:in einem den gesetzlichen Rahmenbedingungen genügenden Antrag der Staatsanwaltschaft nachkommen, mag das Gericht dieses Begehren auch als unerheblich, überflüssig oder nicht zielgerichtet bewerten, denn nur so kann der Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur umfassenden Prüfung einer Verdachtslage durch eine vom Gericht unterscheidbare Instanz und damit dem materiell verstandenen Anklageprinzip (Art 90 Abs 2 B-VG, Art 6 Abs 1 EMRK, § 4 StPO) Rechnung getragen werden.<sup>6</sup>

Die in § 115I Abs 4 letzter Satz StPO vorgesehene Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, eine Überprüfung der Datenaufbereitung und -auswertung durch den:die Rechtsschutzbeauftragte:n anzuregen, ist kein adäquater Ersatz für echte Kontrollrechte. Insbesondere kommt der Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel zu, wenn der:die Rechtsschutzbeauftragte der Anregung der Staatsanwaltschaft nicht entspricht. Dass der Staatsanwaltschaft lediglich die Möglichkeit eingeräumt wird, eine Kontrolle durch den:die Rechtsschutzbeauftragte:n anzuregen, während Beschuldigten und Opfern diesbezüglich ein Antragsrecht zukommt, widerspricht auch dem Grundsatz der Waffengleichheit.

Weiters ist festzuhalten, dass der:die Rechtsschutzbeauftragte als Organ zur Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im Strafrecht bestellt ist. Die Institution des:der

---

<sup>5</sup> Schroll/Oshidari in WK StPO § 20 Rz 1 (Stand 11.5.2020, rdb.at)

<sup>6</sup> mwN Schroll/Oshidari in WK StPO Vor §§ 19–24 Rz 21 (Stand 11.5.2020, rdb.at)

Rechtsschutzbeauftragten wurde bei Einführung der besonderen Ermittlungsmaßnahmen (optische und akustische Überwachung von Personen und automationsunterstützter Datenabgleich; BGBl I 1997/105) in Anbetracht der Tatsache geschaffen, dass es sich bei den geheimen Ermittlungsmaßnahmen um einen besonders intensiven Eingriff in die Grund- und Persönlichkeitsrechte aller von einer solchen Maßnahme betroffenen Personen handelt und dass die Wahrnehmung der Rechtsschutzmöglichkeiten durch diese Betroffenen zumeist erst zu einem Zeitpunkt wirksam werden kann, in dem der Eingriff in ihre Rechte bereits geschehen ist. Der:die Rechtsschutzbeauftragte sollte zu einem Zeitpunkt, in dem die Ermittlungsmaßnahmen für die davon Betroffenen noch geheim sind, bereits auf die Wahrung ihrer Rechte achten, indem er:sie die Anordnung der jeweiligen Ermittlungsmethode prüft und die Durchführung begleitend kontrolliert.

Da es sich bei der Beschlagnahme von Datenträgern und Daten nicht um eine geheime Ermittlungsmaßnahme handelt und der:die von der Beschlagnahme Betroffene somit selbst seine:ihre Rechte wahrnehmen kann, erscheint die vorgesehene ausnahmslose Informationspflicht des:der Rechtsschutzbeauftragten (§ 115I Abs 1 letzter Satz StPO) und damit einhergehend die Rechtsmittellegitimation nach Abs 2 leg cit überschießend.

Gemäß § 47 Abs 1 StPO wird der:die Rechtsschutzbeauftragte von der:dem Bundesminister:in für Justiz nach Einholung eines gemeinsamen Vorschlages des:der Präsidenten:in des Verfassungsgerichtshofes, des:der Vorsitzenden der Volksanwaltschaft und des:der Präsidenten:in des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages für die Dauer von drei Jahren bestellt. Dieser Vorschlag ist nach überwiegender Meinung des verfassungsrechtlichen Schrifttums für den Justizminister nicht bindend.<sup>7</sup> Der:die Rechtsschutzbeauftragte ist schon im Hinblick auf den Bestellungsverfahren nicht geeignet, die Aufgaben und Rechte der Staatsanwaltschaft gegenüber der Kriminalpolizei wahrzunehmen.

Als Jurist:in kann der:die Rechtsschutzbeauftragte mangels eigener technischer Kenntnisse ohne Unterstützung durch IT-Techniker die Überprüfung der technischen Vorgänge bei der Sicherstellung und deren Kontrolle nicht alleine bewerkstelligen. Derzeit verfügt der Rechtsschutzbeauftragte über kein Personal, das das nötige Know-how in Bereichen IT und Technik aufweist. Ein solches müsste erst angeworben und insbesondere ausgebildet werden.

---

<sup>7</sup> mwN *Reindl-Krauskopf* in WK StPO § 47a Rz 1, 3 (Stand 1.9.2012, rdb.at)

Der Aufbau einer geeigneten Personalausstattung im Umfeld des Rechtsschutzbeauftragten binnen weniger Monate wäre daher erforderlich.

Nur unter engen Voraussetzungen sieht § 115h Abs 3 StPO eine Datenaufbereitung durch das Gericht über Antrag der Staatsanwaltschaft vor. So kann eine Datenaufbereitung durch das Gericht nur dann beantragt werden, wenn dies notwendig ist, um eine Verletzung des Beschleunigungsgebots zu vermeiden, oder weil das besondere Fachwissen eines: einer Sachverständigen erforderlich ist. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die Zulässigkeit derartiger Anträge der Staatsanwaltschaft von den Gerichten jeweils zu prüfen sein wird, da damit „auch wesentliche budgetäre Folgen für die Justiz verbunden sind“ und die „Funktion und Tätigkeit der Kriminalpolizei nicht vernachlässigt werden soll“.<sup>8</sup> Die Erläuterungen stellen sohin klar, dass von dieser Möglichkeit nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden soll. Selbst wenn die Voraussetzungen des § 115h Abs 3 StPO vorliegen, ist der Justiz aber eine Kontrolle, ob die Originalsicherung und die Arbeitskopie von der Kriminalpolizei richtig und vollständig erstellt wurden, entzogen, da § 115h Abs 3 StPO nur die Aufbereitung von Daten durch das Gericht regelt, nicht aber eine Vornahme der vorangehenden Arbeitsschritte iSd § 115h Abs 1 StPO.

### **Probleme in der praktischen Umsetzung:**

Aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen Praxis bestehen darüber hinaus Bedenken an der Praktikabilität der im Entwurf vorgesehenen Neuerungen. Insbesondere wird es künftig nicht mehr möglich sein, den Umfang der sicherzustellenden Datenträger durch die Beiziehung von Personen mit Aktenkenntnis einzuschränken. Betreiben Beschuldigte eine ganze Serverlandschaft, die sich auf mehrere Räume oder ganze Lagerhallen erstreckt, war es bislang durch die Zusammenarbeit der ermittelnden Polizeibeamt:innen, der:des aktenführenden Staatsanwalts:anwältin und von IT-Experten:innen bei der Durchsuchung der Räumlichkeiten möglich, den Umfang der sicherzustellenden Datenträger und Daten bereits vor Ort auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Auch eine Grobsichtung mit freiwilliger Zustimmung der Betroffenen zur Einschränkung der Datenmengen und Beschleunigung des Verfahrens, findet im Entwurf keine Deckung. Da die Sicherstellung künftig ausschließlich von polizeilichen

---

<sup>8</sup> Erläut S 20

Forensik-Einheiten vorzunehmen ist, die nicht über Aktenkenntnis verfügen und deshalb nicht zwischen dem für die Ermittlungen relevanten und nicht relevanten Datenträgern unterscheiden können, wird es nicht mehr möglich sein, die sicherzustellenden Datenträger und Daten einzuschränken. Laut dem Entwurf haben die polizeilichen Forensik-Abteilungen auch zunächst eine „Originalsicherung“ aller Datenträger herstellen, ohne dass davor eine Prüfung auf Relevanz für die Ermittlungen erfolgen könnte. Es ist daher mit ausufernden Datensicherstellungen zu rechnen, die viel Zeit in Anspruch nehmen. Auch auf die Dauer der Auswertung und damit des Ermittlungsverfahrens wird dies unmittelbar einen Einfluss haben, da die Zahl der sicherzustellenden Daten massiv ansteigen wird. Zudem kann keine Priorisierung bei der Datenauswertung durch die Staatsanwaltschaft erfolgen, wodurch darauf aufbauende weitere Ermittlungsschritte erst stark verzögert stattfinden können, nämlich erst dann, wenn die ausgewerteten Daten der Staatsanwaltschaft vorliegen.

Dem kostenintensiv aufgebauten IT-Forensikzentrum der Justiz und den dort tätigen IT-Experten:innen werden die wesentlichsten Kompetenzen entzogen: Der Entwurf lässt den Staatsanwaltschaften keine Möglichkeit beim Vollzug von Hausdurchsuchungen samt Datenbeschlagnahmen – wie bisher – die justizinternen IT-Experten:innen beizuziehen, um bei der Sicherstellung der Daten vor Ort und in der Folge bei der Aufbereitung (Entschlüsselung) und Sichtung der Daten zu unterstützen.

Damit einhergehend droht auch der Verlust von Beweismitteln: Bei technisch komplexen Datenbeständen oder von technisch versierten Tätern gut versteckten Daten besteht die Gefahr, dass für das Verfahren wesentliche Beweismittel übersehen werden und somit der Staatsanwaltschaft nicht zur Verfügung stehen, wenn nicht mehr der:die in das Verfahren eingearbeitete Staatsanwalt:anwältin die Gesamtschau und Durchsicht der sichergestellten Datenbestände hauptverantwortlich vornehmen kann. Es ist zu befürchten, dass eine Filterung der Daten rein nach technischen Kriterien zu wesentlichen Lücken führen wird. Oftmals ist die Kenntnis der Vorgänge, die Gegenstand des Ermittlungsverfahrens sind, erforderlich, um Inhalte richtig deuten und interpretieren und Zusammenhänge herstellen zu können.

Auch die Regelung der Sicherstellung bei **Gefahr in Verzug** birgt große Probleme bei der praktischen Umsetzung: § 115 Abs 4 StPO sieht bei Gefahr in Verzug nur eine auf die bloße



Sicherstellung beschränkte Berechtigung der Kriminalpolizei vor. Die Bestimmung normiert aber keine speziellen Regelungen für das Entsperren, Entschlüsseln und Auswerten dieser Datenträger in Fällen absoluter Dringlichkeit. Nach Sicherstellung des Datenträgers und vor weiteren Maßnahmen sind die Staatsanwaltschaft, das Gericht, der:die polizeiliche IT-Forensiker:in sowie – wenn Berufsheimnisträger iSd § 157 Abs 1 Z 2 bis 4 StPO betroffen sind – der:die Rechtsschutzbeauftragte zur Überprüfung der Ordnungsgemäßheit der Vorgänge zu befassen. In dringenden Fällen, etwa einem Amoklauf, einem Terroranschlag, einer Geiselnahme, organisiertem Suchtmittelhandel oder einem Mord, verstreicht dadurch wertvolle Zeit bis den ermittelnden Behörden die notwendigen Daten zur Verfügung stehen. Dadurch drohen neben massiven Verzögerungen auch Beweismittelverluste, etwa durch verschwindende Nachrichten, Fernlöschung oder der Änderung von Cloudzugängen.

Welche drastischen Folgen die im Entwurf vorgeschlagene Regelung haben kann, soll anhand von Praxisbeispielen verdeutlicht werden:

- Werden Polizeibeamte zum Tatort eines Mordes gerufen, haben sie nach § 115f Abs 4 StPO nur die Möglichkeit das Mobiltelefon des Opfers sicherzustellen, es also an sich zu nehmen. Da der Entwurf aber keine speziellen Regelungen für Fälle absoluter Dringlichkeit betreffend die Auswertung der auf dem Mobiltelefon gespeicherten Daten vorsieht, muss das in § 115h Abs 1 StPO normierte Regime eingehalten werden. Wollen die Ermittler rasch prüfen mit wem das Opfer zuletzt Kontakt hatte und dafür den mobilen Kalender und die Anruflisten des Opfers einsehen, muss zunächst eine Anordnung der Staatsanwaltschaft samt gerichtlicher Bewilligung eingeholt werden. In weiterer Folge muss die Forensik-Abteilung der Kriminalpolizei zunächst eine Gesamtkopie aller auf dem Mobiltelefon des Opfers gespeicherten Daten vornehmen („Originalsicherung“) und davon eine 1:1 Kopie erstellen („Arbeitskopie“), von der dann wiederum die Einschränkungen gemäß der Anordnung der Staatsanwaltschaft vorzunehmen sind („Aufbereitung von Daten“). Erst dann wird dieses Ergebnis der Datenaufbereitung den ermittelnden Beamten:innen der Kriminalpolizei und von diesen dann der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt. Obwohl also nur aktuelle Daten und Konversationen der letzten Stunden für die Ermittler von vorrangigem Interesse sind, muss zufolge des Entwurfs zunächst eine Gesamtkopie aller auf dem Mobiltelefon gespeicherten Daten durch eine nicht mit den Ermittlungen befasste Organisationseinheit der Polizei hergestellt werden.

- Ähnliche Bedenken bestehen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten: Konnten beispielsweise Täter:innen von der Polizei neutralisiert werden, können ihre Mobiltelefone nicht unverzüglich auf Anhaltspunkte für weitere Mittäter:innen oder geplante Anschläge durchsucht werden.
- Hat sich ein:e Beschuldigte:r einer Geisel bemächtigt, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, wäre eine rasche, auf Anhaltspunkte für den Aufenthaltsort des Opfers beschränkte Durchsuchung des Mobiltelefons des:der Beschuldigten nach seiner:ihrer Festnahme ebenso wenig möglich.
- Gelingt es im Zuge von Ermittlungen wegen Suchtmittelhandel eine:n Beschuldigte:n, der auf frischer Tat bei der Übergabe einer großen Menge Kokain betreten wird, festzunehmen, kann sein:ihr Mobiltelefon nicht unverzüglich auf Hinweise auf seine:ihre Lieferanten:innen und Abnehmer:innen durchsucht werden. Muss das oben skizzierte Regime eingehalten werden, sind erfolgreiche und effiziente Ermittlungen gegen Lieferanten:innen und Abnehmer:innen nicht mehr möglich, weil insbesondere die Vernichtung von Beweismitteln, in Form des Suchtgiftes und Kommunikationsmitteln, und die Flucht von Beschuldigten zu befürchten ist.

Damit geht in Fällen absoluter Dringlichkeit wichtige Zeit für Vorgänge verloren, die für die Ermittlungen nicht von vorrangiger Bedeutung sind. Wie lange die Erstellung der Originalsicherung und der Arbeitskopie durch die Forensik-Einheit der Kriminalpolizei künftig in Anspruch nehmen wird, ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen. Dass dies binnen weniger Minuten vorgenommen werden kann, darf bezweifelt werden, zumal das die Schaffung von mobilen Einsatzteams, die rund um die Uhr in allen Regionen Österreichs zur Verfügung stehen, voraussetzen würde.

Aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen Praxis ist daher die Schaffung von Regelungen für Fälle, in denen die Ermittler unter großem Zeitdruck stehen, unumgänglich, damit ein flexibles und rasches Handeln der Strafverfolgungsbehörden ermöglicht wird.

Betreffend den Verkehr mit ausländischen Behörden im **Rechtshilfeweg** ist aus Sicht der Praxis darüber hinaus eine Klarstellung wünschenswert, dass Datenträger und Daten, die von ausländischen Behörden über Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes sichergestellt bzw. beschlagnahmt werden, im inländischen Verfahren auch dann verwertet werden dürfen, wenn das im Entwurf vorgesehene Regime nicht eingehalten wurde. Es ist

nämlich davon auszugehen, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Sicherstellung und Sicherung des Datenträgers im Ausland nicht durch eine spezielle, ausschließlich für die forensische Datensicherung zuständige Polizeibehörde erfolgt. Es muss daher sichergestellt sein, dass im Rechtshilfeweg erlangte Daten im inländischen Verfahren verwertet werden dürfen.

Nach § 115i Abs 4 StPO ist die Auswertung der Daten auf das „unvermeidbare Ausmaß zu beschränken“. Diese Formulierung beinhaltet eine über die sonstigen Grundsätze der Beweisgewinnung (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz; Bezugspunkt: entscheidende und erhebliche Tatsachen) hinausgehende sachlich nicht gerechtfertigte Einschränkung der Datenauswertung.

Die angegebene Bestimmung normiert weiters, dass alle von der Auswertung der Daten betroffenen Personen das Recht haben, das Ergebnis der Auswertung der Daten einzusehen, soweit ihre Daten betroffen sind. Über dieses Recht hat die Staatsanwaltschaft die betroffenen Personen zu informieren, wobei dies insbesondere im Fall der Auswertung von Messenger-Kommunikation und E-Mail-Korrespondenz viele hunderte Personen sein können (zB Chatgruppen mit einer Vielzahl von Teilnehmern:innen; im Wirtschaftsbereich sämtliche Geschäftskunden). Damit müsste einer Vielzahl von Personen offenbart werden, gegen wen und weshalb ermittelt wird. Daneben haben Beschuldigte und Betroffene gemäß § 115i Abs 5 StPO das Recht, die Löschung von (ohnedies nicht zum Akt zu nehmenden) Daten aus dem Ergebnis der Datenaufbereitung zu beantragen.

Die Entsprechung der vorgesehenen Verständigungs- und Informationspflichten sowie die Prüfung, Bearbeitung und Umsetzung von Anträgen insbesondere in Fällen, in denen eine Vielzahl von Personen betroffen sind, geht mit einem massiven personellen Mehrbedarf im staatsanwaltschaftlichen Bereich einher.

Problematisch erweist sich aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen Praxis auch das Fehlen entsprechender **Übergangsbestimmungen**, zumal die Neuregelung mit Inkrafttreten auch für bereits sichergestellte Datenbestände gilt. Um eine wesentliche Mehrbelastung durch die neuerliche Sicherung und Aufbereitung hintanzuhalten, sollte eine Übergangsbestimmung in § 514 Abs 56 StPO aufgenommen werden, wonach die neuen Bestimmungen auf Sicherstellungen anwendbar sind, die nach dem 31. Dezember 2024 angeordnet wurden.

### **Probleme im Zusammenhang mit technischen Aspekten:**

Auch in technischer Hinsicht bestehen Bedenken an der Umsetzbarkeit der Regelung in der Praxis: Die Analyse von Daten und Computersystemen ist komplex und eine bereits zuvor erfolgte Extrahierung von Daten sowie die lediglich bruchstückhafte Übermittlung an die Ermittlungsbehörden, verfälscht die Auswertung. Jede Aktion, sei es der Zugriff auf eine Webseite, das Öffnen einer Datei, das Starten eines Programmes, An- und Abmeldevorgänge oder Installationen von Software, wird auf Festplatten in unterschiedlichen Formen gespeichert. In sogenannten „log files“, „virtual memory paging files“, „temporary files“ und „link files“ kann nachvollzogen werden, welche Aktionen Programme ausführten, was früher an einem bestimmten Speicherort zu finden war oder welche Dateien erstellt, geöffnet und geändert wurden. Wenn ein:e Nutzer:in beispielsweise Microsoft Word öffnet, werden innerhalb von weniger als einer Sekunde mehrere verschiedene Dateien und Ordner erstellt, verändert oder darauf zugegriffen. Im Betriebssystem Windows gibt es unter anderem die sogenannte „registry“, die die letzten Benutzerbefehle, zuletzt geöffnete Dateien, zuletzt verwendete Netzwerklaufwerke, aufgerufene Dateien und kürzlich besuchte Websites anzeigt, und speichert, welche WLAN-Zugangspunkte verwendet wurden oder ob USB-Sticks angeschlossen waren. Ähnlich komplex funktioniert das Dateisystem bei Apples MacOS. Dabei wird laufend gezählt, wie viele Dateien gespeichert wurden und wird jeder neuen Datei eine Seriennummer zugeordnet. Wenn ein:e Benutzer:in versucht, eine Datei durch Änderung des Zeitstempels rückzudatieren, kann nur anhand des Dateisystems die Manipulation nachvollzogen werden. Denn auch wenn eine Datei vermeintlich älter ist, zeigt ihre Seriennummer (in Kombination mit den Zeitstempeln von Dateien mit unmittelbar benachbarten Seriennummern), dass sie eigentlich später erstellt worden ist. Es sind somit drei Faktoren – die Seriennummer der Datei und die Zeitstempel der beiden anderen Dateien – die das tatsächliche Alter der Datei offenbaren.

Sollte nun lediglich ein Teil der Daten übermittelt werden, können im Regelfall keine Rückschlüsse gezogen werden und kann die Echtheit von Daten nicht mehr verifiziert werden. Es wäre unmöglich nachzuvollziehen oder nachzuweisen, ob und wann bei einem Dokument beispielsweise das Erstellungsdatum oder der Ersteller geändert wurden. Dazu wäre nämlich nicht bloß der Zugriff auf die extrahierte Datei, sondern auch der Zugriff auf das dahinterliegende Betriebs- und Dateisystem notwendig. Im oben genannten Beispiel von

MacOS wäre die Datei vielleicht gar nicht übermittelt worden, weil sie aufgrund der falschen Datierung außerhalb des in der Anordnung angefragten Zeitraums liegen könnte. Noch schwieriger wird es, wenn Dateien bereits gelöscht wurden. Ein „leerer“ Speicherplatz auf einem Speichermedium ist nicht in allen Fällen leer. Eine Datei oder auch nur ein Teil einer Datei könnten auf einem Teil des Speichers aufgezeichnet worden sein. Auch wenn das Dateisystem diese Datei jetzt als gelöscht behandelt, könnte das physische Speichermedium noch Überreste enthalten und könnten diese bei entsprechender Untersuchung durch die Ermittlungsbehörden gefunden und allenfalls teilweise wiederhergestellt werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Forensiker Aktenkenntnis sowie Zugriff auf die Originaldaten (bzw die Originalsicherung) haben, weshalb ein solches Vorgehen nach dem Gesetzesentwurf unmöglich wäre und würde gerade bei Straftaten, bei denen die Täter:innen mit hoher krimineller Energie Beweise vernichten wollen, wie etwa bei kriminellen Organisationen, Terrororganisationen oder bei bildlichem sexualbezogenem Kindesmissbrauchsmaterial, die Ermittlungen be- oder sogar verhindern.

Wie in übrigen Bereichen der Forensik erfordert auch die Datenforensik die Anwendung von Hintergrundwissen, Intuition und professionellem Urteilsvermögen. Es ist ein Fehler, Forensik nur als „Beschlagnahme“ oder Isolierung von Dateien zu verstehen. Wenn sie richtig durchgeführt werden soll, müssen die Fakten aus der Datenuntersuchung mit den übrigen Ermittlungsergebnissen im konkreten Fall gegenübergestellt werden, um so möglichst akkurat einen Sachverhalt nachvollziehen zu können. Erst das Wissen über den konkreten Fall gibt Aufschluss darüber, wonach und wie auf dem Computer gesucht werden muss. Die Datenmengen von Computern oder Mobiltelefonen in einem Ermittlungsverfahren sind regelmäßig von einem solchen Umfang, dass eine lückenlose Forensik (auch einzelner Kategorien) rein faktisch gar nicht möglich ist. Vielmehr muss aus ermittlungstaktischen Gründen die Entscheidung getroffen werden, welche Auswertungen vorrangig durchgeführt werden sollen. Für derartige Entscheidungen ist die umfassende Kenntnis des Datenbestandes unbedingte Voraussetzung. Solche Ermittlungen können nur aufgrund einer engen Zusammenarbeit der Datenforensik mit den anderen Ermittlungsbehörden durchgeführt werden. Die Auslagerung der Datenforensik be- oder verhindert eine derartige Ermittlungstätigkeit.

Eine organisatorische Trennung ist daher – gerade im Bereich der (Daten)Forensik – nicht sinnvoll. Eine vergleichbare Regelung wäre bei anderen Ermittlungsmaßnahmen undenkbar und es würde absurd anmuten, Telefonüberwachungen, Hausdurchsuchungen oder Obduktionen an eine eigene Organisationseinheit auszulagern und den mit dem konkreten Fall betrauten Ermittlungsbehörden lediglich Teile der Kommunikation und einzelne Gegenstände oder dem:der Gerichtsmediziner:in lediglich einzelne Organe zur Beurteilung einer Todesursache zukommen zu lassen.

Wenngleich dies den Anforderungen des Verfassungsgerichtshofes nachgebildet ist, erscheint auch die Eingrenzung auf bestimmte „Datenkategorien“ problematisch und faktisch nicht durchführbar. Neben den oben bereits angeführten technischen Gesichtspunkten entspricht eine Abgrenzung in Datenkategorien (oder gar in Dateiformate) nicht dem derzeitigen und schon gar nicht dem zukünftigen technischen Standard. Wenn verlangt wird, nur bestimmte Dateitypen oder nur Dateien mit einem bestimmten, darin enthaltenen Schlüsselwort oder einem bestimmten Datum durchsuchbar zu machen, stellt sich die Frage nach der technischen Umsetzbarkeit. Daten können geändert oder absichtlich falsch benannt werden, es könnten unerwartete Fremd- oder Umgangssprachen verwendet werden, Uhren können im System falsch eingestellt sein. Längst sind einzelne Dateiformate nicht mehr klar abgrenzbar. Es gibt nicht nur ein Dateiformat für Bilder, es gibt zahlreiche. Darüber hinaus verschwimmen die Abgrenzungen immer mehr. Bilder lassen sich in klassischen Bilddateiformaten abspeichern, aber auch innerhalb anderer Formate „verstecken“. Selbst in den bekanntesten Dateiformaten für Textverarbeitung, nämlich in PDF-Dateien und Microsoft Word Dokumenten, lassen sich Bilder direkt abspeichern, darüber hinaus in zahlreichen Messenger-Diensten, Datenbanken oder einzelnen, abgeschlossenen Programmen oder Apps.

Eine Begründungspflicht, wonach gesucht wird, ist jedenfalls angezeigt und nachvollziehbar, eine entsprechende Forensik kann jedoch nur mit Zugriff auf den gesamten Datenbestand erfolgen. Eine organisatorische Trennung von Aufbereitung und Auswertung wird unumgänglich zu einer drastischen Verzögerung von Verfahren führen, nämlich bereits aufgrund der Trennung, aber auch aufgrund der oben beschriebenen technischen Aspekte.

**II. Zu den Änderungen in Z 3 bis Z 5, Z 7, Z 10, Z 27, Z 28, Z 59, Z 60, Z 62 (Eintrag im Inhaltsverzeichnis zur Überschrift des 3. Teils, zu einem 10a. Hauptstück samt Überschrift sowie zu § 197a, § 197b und § 197c; § 1 Abs. 2, § 28 Abs. 2, § 31 Abs. 6 Z 3, § 91 Abs. 2 und 3, § 100 Abs. 3a, der Überschrift des 3. Teils, § 190, 10a. Hauptstück samt Überschrift, § 197a, § 197b und § 197c StPO):**

**Zu Z 27 und 28 (§ 91 Abs 2 und 3 sowie § 100 Abs 3a StPO):**

§ 91 Abs 2 letzter Satz StPO lautete bisher: *„Die bloße Nutzung von allgemein zugänglichen oder behördeninternen Informationsquellen sowie die Durchführung von Erkundigungen zur Klärung, ob ein Anfangsverdacht (§ 1 Abs. 3) vorliegt, stellen keine Ermittlung in diesem Sinn dar.“*

Dem Entwurf zufolge soll der zitierte Teil des Abs 2 gestrichen und folgender Abs 3 eingefügt werden:

*„Erkundigungen (§ 151 Z 1) zur Klärung, ob auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass ein Sachverhalt einem gesetzlichen Tatbild entspricht, sind keine Ermittlungen im Sinn des Abs. 2.“*

Durch den Verweis auf § 151 Z 1 StPO wird deutlich, dass alle sonstigen Maßnahmen und Tätigkeiten, die nicht § 151 Z 1 StPO unterfallen, Ermittlungen darstellen. Da betreffend Abfragen in behördeninternen Datenbanken keine abweichende Regelung getroffen wurde, gelten auch sie künftig als Ermittlungshandlung. Folglich stellen Recherchen unter Zuhilfenahme allgemein zugänglicher Datenbanken, wie dem Firmen- oder Grundbuch, und auch PAD-Abfragen durch die Kriminalpolizei sowie VJ-Abfragen durch die Staatsanwaltschaft, um zu klären, ob etwa bereits Ermittlungsverfahren gegen die angezeigte Person behängen, oder ob eine (anonyme) Sachverhaltsdarstellung bereits bei anderen Polizeidienststellen/Staatsanwaltschaften eingebracht wurde, eine Ermittlungstätigkeit dar. Zwar wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass eine bloße Zuständigkeits- und Konnexitätsprüfung keine Ermittlungshandlung sei.<sup>9</sup> Da die Nutzung behördeninterner Informationsquellen in § 91 Abs 3 StPO jedoch nicht mehr als Ausnahme angeführt wird, ist

---

<sup>9</sup> Erläut S 27

fraglich, ob das in der vorgeschlagenen Fassung Deckung findet. Die Folge wäre, dass Angezeigte schon dann als Verdächtige zu erfassen wären, wenn im Rahmen der Zuständigkeits- oder Konnexitätsprüfung PAD- und/oder VJ-Abfragen erfolgen.

**Zu Z 62 (10a. Hauptstück, § 197a, § 197b und § 197c StPO):**

Die Intention, die Bestimmungen betreffend die Einstellung von Ermittlungsverfahren zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, ist zu begrüßen.

Eine deutliche Erleichterung ist damit für die Staatsanwaltschaften allerdings deshalb nicht verbunden, weil mit §§ 197a ff StPO die Unterscheidung zwischen einem Absehen der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aus rechtlichen Gründen oder mangels Anfangsverdacht einer Straftat neu eingeführt wird. Hatte die Unterscheidung zwischen einer Einstellung nach Z 1 oder Z 2 des § 190 StPO keine Auswirkungen auf Verständigungspflichten und Rechtsmittelmöglichkeiten, kommt dieser Abwägung nunmehr erhebliche Bedeutung zu. § 197b und § 197c StPO sehen unterschiedliche Verständigungspflichten und Rechtsmittelmöglichkeiten vor, je nachdem was der Grund für das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist. Es ist zu erwarten, dass sich insbesondere das neu geschaffene Rechtsmittel (Antrag auf Verfolgung, § 197c StPO) aufwandssteigernd bei Staatsanwaltschaften und den Gerichten auswirken wird.

**Zu Z 31 und 32 (§ 108 StPO, § 108a StPO):**

Grundsätzlich begrüßt wird, dass eine Überprüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens nur mehr auf Antrag des Beschuldigten erfolgen soll. Zu kritisieren ist allerdings, dass § 108 Abs 6 StPO nach Verstreichen der nach Abs 5 leg cit ausgesprochenen Frist (sohin längstens nach vier Jahren) wiederum eine Vorlage von Amts wegen vorsieht. Der administrative Aufwand zur Ermittlung dieser Verfahren für die Staatsanwaltschaften wird daher nur teilweise reduziert. Da es dem Entwurf zufolge dem Beschuldigten zusteht, jederzeit einen Einstellungsantrag einzubringen, ist zu erwarten, dass dadurch ein zusätzlicher Verfahrensaufwand für Staatsanwaltschaften und Gerichte erzeugt wird, der die durch den Wegfall der amtswegigen Prüfung gewonnenen Ressourcen übersteigt.



**Zu Z 6, Z 12 und 15 (§ 27, § 37 Abs. 4 und § 49 Abs. 1 StPO):**

Dem Entwurf zufolge soll Beschuldigten ein subjektives Recht auf Trennung ihres Verfahrens eingeräumt werden, um „schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen (§ 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz - DSG, BGBl. 1 Nr. 165/1999)“ zu wahren. Was unter „schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen“ im Zusammenhang mit einem Strafverfahren zu verstehen ist, bleibt trotz des Verweises auf § 1 Abs 1 DSG jedoch offen. Ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren klärt naturgemäß Sachverhalte auf, die der:die (nicht geständige) Beschuldigte geheim halten will. Es ist dem Strafverfahren somit immanent, dass Tatsachen aufgedeckt werden, an denen ein:e Beschuldigte:r ein Geheimhaltungsinteresse hat.

Es ist zu befürchten, dass die geplante Regelung einen massiven Mehraufwand für die Staatsanwaltschaften zur Folge haben wird. So ist abzusehen, dass eine entsprechende Vielzahl von Anträgen auf Trennung, Gewährung von Akteneinsicht in getrennte Verfahren und daraus resultierende Rechtsmittel zu bearbeiten sein werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Trennungen und Verbindungen von Verfahren eine erhebliche Belastung für die Kanzleien bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten bedeuten wird, handelt es sich doch oftmals um Großverfahren mit entsprechendem Umfang. Aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen Praxis stellt sich die Frage, wie das Spannungsverhältnis dieser Bestimmung zu § 26 StPO und zum Recht des Beschuldigten auf (vollständige) Akteneinsicht und damit im Zusammenhang das Recht auf ein faires Verfahren nach Art 6 MRK aufgelöst werden soll.

**Zu Z 29 und Z 30 (§ 105 Abs. 1 und 3 StPO):**

Der Entwurf sieht vor, dass die Bewilligung des:der Bereitschaftsrichter:in zur Untermauerung der Dringlichkeitsannahme mit dem Ablauf des auf die erfolgte Bewilligung folgenden übernächsten Werktages befristet werden. Den Erwägungen zufolge sei die „Durchführung“ im Sinne der Terminologie des § 105 Abs 1 StPO unter Hinweis auf *Pilnacek/Stricker* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 105 Rz 21<sup>10</sup> zu verstehen. Die „Durchführung“ sei daher die fristgerechte Anordnung der Staatsanwaltschaft an die Kriminalpolizei, die die Zwangsmaßnahme – auch außerhalb der Frist – zu vollziehen habe.

---

<sup>10</sup> Erläut S 48

In der staatsanwaltlichen Praxis stellt diese Vorgehensweise, nämlich die Anordnung der Durchführung der Zwangsmaßnahme unmittelbar nach gerichtlicher Bewilligung, ohnehin den Regelfall dar.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die Rechtsprechung (OLG Wien 21 Bs 32/22t, OLG Innsbruck 6 Bs 169/19g, OLG Linz 9 Bs 358/13f) und auch im Erlass des BMJ (BMJ-S590.000/0024-IV 3/2011) die gegenteilige Ansicht vertreten werden, nämlich, dass binnen offener Frist nicht nur die Durchführung durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden muss, sondern die bewilligte Zwangsmaßnahme innerhalb der festgesetzten Frist von der Kriminalpolizei auch durchgeführt werden muss.

Um Auslegungsunsicherheiten zu vermeiden, ist aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen Praxis daher eine Klarstellung, was unter „Durchführung iSd Terminologie des § 105 Abs 1 StPO“ zu verstehen ist, geboten. Eine Regelung, mit der die Gültigkeit der gerichtlich erteilten Bewilligungen nur bis zum Ablauf des zweiten auf den Tag der gerichtlichen Bewilligung folgenden Werktages beschränkt wird, ist klar abzulehnen. Damit würde ein exorbitanter Verfahrensaufwand erzeugt werden, da eine Vielzahl von Zwangsmaßnahmen in einer derart kurzen Frist nicht durchgeführt werden kann. Ein doppelter Verfahrensaufwand in Form wiederholter Antragstellungen durch die Staatsanwaltschaften und die neuerliche Befassung des Gerichtes wären die Folge, obwohl in der kurzen Zeitspanne von zwei Tagen in der überwiegenden Zahl der Fälle keine Änderung der Sachlage eintreten wird.

**Zu Z 54 und Z 77 (§ 126 Abs. 3a und 3b sowie § 516 Abs. 12 StPO):**

Geteilt werden die Erwägungen, wonach Gerichtssachverständige aufgrund ihrer häufigen Bestellung durch Gerichte, Staatsanwaltschaften und Behörden oft übermäßig stark belastet sind und deshalb die für die Gutachtenserstellung gesetzten Fristen oftmals nicht eingehalten werden können. Dass die im Entwurf vorgeschlagene Anzeigepflicht der Sachverständigen hinsichtlich der Überschreitung der gesetzten Frist zur Erstattung eines schriftlichen Gutachtens aber eine Verfahrensbeschleunigung oder Verbesserung der Qualität der Sachverständigengutachten erwarten lässt, darf bezweifelt werden.

Von dieser Regelung betroffen wären vor allem Sachverständige aus jenen Disziplinen, die ohnehin unterrepräsentiert sind, wie beispielsweise Sachverständige aus dem Gebiet der Gerichtsmedizin und der forensischen Psychiatrie. So wurden mit dem Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 BGBl I Nr. 223/2022 nicht nur die Anforderungen

an ein psychiatrisches Gutachten erhöht, sondern auch die Teilnahme der Sachverständigen an den Hauptverhandlungen ausgedehnt, was in der Praxis zu einer massiven Mehrbelastung und folglich auch zu einer Verfahrensverzögerung führte. Eine Abfrage der Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zeigt, dass in den Bundesländern Burgenland, Oberösterreich, Salzburg und Tirol nicht ein:e Sachverständige:r für den Fachbereich 02 Medizin 2.27 Psychiatrische Kriminalstatistik eingetragen ist, sodass sich die staatsanwaltliche und gerichtliche Praxis mit Bestellungen aus den anderen Bundesländern behilft. Ähnlich verhält es sich im Bereich der Gerichtsmedizin, wo bereits seit Jahren ein Mangel an Fachärzten:innen diskutiert und erkannt wird. In vielen Bereichen fehlt es Staatsanwaltschaften und Gerichten daher schlicht an Alternativen.

Wird den Sachverständigen nunmehr die Pflicht auferlegt, mitzuteilen, dass sie in mehr als zehn Verfahren die gesetzten Fristen nicht einhalten werden können und entsprechend glaubhaft zu machen haben, dass für die Einhaltung der Frist Vorkehrungen getroffen worden seien, führt dies zu einer administrativen Mehrbelastung der Sachverständigen und damit zu einer weiteren Verfahrensverzögerung. Eine verfahrensbeschleunigende Maßnahme kann darin nicht erkannt werden. Eine Verfahrensbeschleunigung könnte nur dadurch bewirkt werden, wenn sichergestellt wird, dass eine ausreichende Anzahl von Sachverständigen aller Fachgebiete für sämtliche Sprengel zur Verfügung steht.

#### **Zu Z 61 (§ 195 Abs 2 StPO):**

Die geplante Streichung in § 195 Abs 2 („und die zur Beurteilung seiner fristgemäßen Einbringung notwendigen Angaben zu enthalten“) führt faktisch zu einer Verlängerung der Frist für die zeitgerechte Einbringung eines Antrages auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens auf drei Monate. Bisher erfolgen die Verständigungen von der Einstellung des Ermittlungsverfahrens nämlich ohne Zustellnachweis. Muss der:die Fortführungswerber:in künftig nicht einmal mehr behaupten, die Verständigung zu einem bestimmten Zeitpunkt erhalten zu haben, kann faktisch immer die in § 195 Abs 2 StPO normierte Höchstfrist von drei Monate ausgenutzt werden. Abhilfe könnte nur durch Zustellung der Einstellungsverständigung mit Zustellnachweis geschaffen werden, wobei dies wiederum erhebliche Mehrkosten zur Folge hätte.

### III. Zur WFA:

Wie bereits eingangs ausgeführt, enthält der Entwurf zahlreiche Regelungen, die zu einer noch stärkeren Belastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte führen werden. Erhöhter Begründungsaufwand, erweiterte Verständigungs- und Informationspflichten und ein Ausbau des Rechtsschutzsystems lassen einen sehr hohen personellen Mehrbedarf sowohl im staatsanwaltschaftlichen, als auch im richterlichen und im jeweiligen „Back-Office“-Bereich erwarten.

Mit dem in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) veranschlagten Plus an 14 Planstellen für die Staatsanwaltschaften im Bereich St1 für das gesamte Bundesgebiet kann der prognostizierte Mehraufwand aus Sicht der Landesvertretung keinesfalls abgedeckt werden. Zu kritisieren ist insbesondere, dass der Personal-Mehrbedarf der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, der Oberstaatsanwaltschaften und der Generalprokurator sowie der Bezirksanwälte:innen völlig unberücksichtigt geblieben ist.

Insbesondere bei der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft werden zahlreiche (Groß-)verfahren (insbesondere) mit Cybercrime-Bezug geführt, für die die Beschlagnahme von Datenträgern und Daten eine wesentliche Rolle spielt. Weiters ist zu erwarten, dass gerade diese Behörde von Anträgen auf Trennung des Verfahrens nach § 27 StPO besonders betroffen sein wird. Der erkannte Mehrbedarf im Bereich der Rechtsmittelgerichte muss auch im Personalbedarf der Oberstaatsanwaltschaften seinen Niederschlag finden. Weiters muss auch der personelle Mehrbedarf der Generalprokurator durch das erhöhte Arbeitsaufkommen, insbesondere in Form von Anregungen von Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes, Berücksichtigung finden.

Eine signifikante Aufstockung der Planstellen im staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Bereich sowie im Support-Bereich, ist daher unumgänglich, um eine effiziente und schnelle Verfahrensführung, auch vor dem Hintergrund der stetig steigenden Fallzahlen, gewährleisten zu können.

Mag. Elena Haslinger  
Präsidentin